

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 9

Ausgabetag:

18. Jahrgang

10.05.2010

Inhalt

Seite

- 1) 1. Änderung vom 30.04.2010 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)“ vom 18.12.2007 2

- 2) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster hier: Flurbereinigung Rhedebrügge – öffentliche Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung 5

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

1. Änderung vom 30.04.2010 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)“ vom 18.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963), hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 22.04.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)“ vom 18.12.2007 beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetz (LBG)“ ersetzt durch die Worte „entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes (LBG)“
2. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Vierteljahresübersichten“ durch das Wort „Zwischenberichte“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „§ 4 III“ durch „§ 4 II“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „vermerkt“ durch die Worte „nachrichtlich angegeben“ ersetzt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. § 11 erhält folgende Fassung:

§11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

(1) Das Stammkapital des Gemeinschaftsbetriebes Hamminkeln beträgt 25.000.000 Euro.

Der Wert des Stammkapitals wurde vorläufig wie folgt ermittelt:

Summe des übertragenen Anlagevermögens	105.403.000 €
Summe des übertragenen Umlaufvermögens	<u>4.863.000 €</u>
	110.266.000 €
Summe der übertragenen Sonderposten	45.291.000 €
Summe der Rückstellungen	3.981.000 €
Summe der übertragenen Schulden	27.602.000 €
Summe der übertragenen passiven	
Rechnungsabgrenzungsposten	1.893.000 €
Summe des übertragenen Eigenkapitals	31.499.000 €
davon übertragenes Stammkapital	<u>25.000.000 €</u>
	110.266.000 €

(2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt Hamminkeln den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2010 Anwendung.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

6. In § 13 Abs. 1 ist vor den Worten „einen Monat nach Quartalsende“ das Wort „vierteljährlich“ einzufügen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Gemeinschaftsbetriebes Hamminkeln (GBH) vom 18.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 30.04.2010

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, den 22.04.2010
Leisweg 12
Tel.: 02541 / 911-0

Flurbereinigung Rhedebrügge Teilgebiet I
Az.: - 23 72 3 - und
Flurbereinigung Rhedebrügge Teilgebiet II
Az.: - 23 72 4 -

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In den Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge Teilgebiet I und Rhedebrügge Teilgebiet II wird hiermit die vorzeitige Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer bisherigen Nachträge angeordnet gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

1. Mit dem **01.06.2010** tritt der in den Flurbereinigungsplänen und ihren bisherigen Nachträgen vorgesehenen neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.(§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übertragung des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für die Flurbereinigungspläne und ihrer bisherigen Nachträge bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 30.7.1992 bzw. 19.10.2004 in Verbindung mit den jeweiligen Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Mit der Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer bisherigen Nachträge enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Die Überleitungsbestimmungen bleiben dagegen in Kraft.
4. Werden die vorzeitig ausgeführten Flurbereinigungspläne geändert, so wirken diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9. Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anordnung bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt.

Gegen die Flurbereinigungspläne und die Nachträge eingelegten Widersprüche wurden durch Änderung der Flurbereinigungspläne ausgeräumt. Die Flurbereinigungsbehörde hat die verbliebenen Beschwerden gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 08. 12. 1953 (GV. NRW. S. 739) der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung der Flurbereinigungspläne und seiner bisherigen Nachträge würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, in rechtlicher Hinsicht die Flurbereinigungspläne zu vollziehen und den Teilnehmern Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der in den Flurbereinigungsplänen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

In den Flurbereinigungsgebieten / Teilgebieten liegen Fälle vor, in denen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen endlich Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden wollen und die vorzeitige Grundbuchberichtigung beantragen wollen. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Flurbereinigungspläne würde für diese Teilnehmer erhebliche finanzielle und auch sonstige Nachteile zur Folge haben.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Flurbereinigungspläne nicht

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz- sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich endgültig geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der in den Flurbereinigungsplänen vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird; ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber können die verbliebenen Beschwerden einen weiteren Aufschub der Ausführung der Flurbereinigungspläne nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung ein Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG).

Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch die Planbeschwerde berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Beschwerdeführer gewahrt.

Nach dem Erlass der Ausführungsanordnung werden auch die öffentlichen Bücher berichtigt, so dass der Grundstücksverkehr und die wirtschaftlichen Dispositionen erleichtert werden. Ein längerer Aufschub der Berichtigung der Grundbücher würde den Grundstücksverkehr behindern. Die Rechte der Widerspruchsführer bleiben gewahrt. Im widerspruchsbefangenen Bereich werden die Grundbuchberichtigungen bis zur Entscheidung über die Widersprüche und etwaiger Klagen zurückgestellt.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Beschwerde und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, weil ein besonderes öffentliches Interesse und überwiegendes Interesse der Beteiligten an dem gleichzeitigen Eintritt der rechtlichen Wirkung der Flurbereinigungspläne gegeben ist. Würde ein etwaig gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch die rechtliche Wirkung der Anordnung hemmen, träte eine Verwirrung an den Eigentumsverhältnissen ein und die Berichtigung der Grundbücher der übrigen Teilnehmer würde noch weiter hinausgeschoben. Demzufolge hat das private Interesse des einzelnen Widerspruchsführers an der aufschiebenden Wirkung zurückzustehen gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der Klarheit der Rechtsverhältnisse.

Mit Rücksicht darauf, dass die Abfindungen in den Flurbereinigungsverfahren aufs engste miteinander verflochten sind, würden sich die vorstehend dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Im Auftrag

gez. B. Grothues

(LS)